

Gemeinde Wechingen

Amtliche Bekanntmachung

2. Änderung des Bebauungsplans „Biomasseanlage Salzgwand“ der Gemeinde Wechingen;

Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Wechingen hat in seiner Gemeinderatsitzung am 12.03.2025 die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Biomasseanlage Salzgwand“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB u. § 30 Abs. 1 BauGB beschlossen. In der Zeit vom 25.03.2025 bis einschließlich 28.04.2025 wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. In der Sitzung vom 11.06.2025 wurde hierzu der Abwägungs- und Billigungsbeschluss gefasst.

Das Gebiet wird wie folgt umgrenzt:

im Norden: vom Grundstück Fl.-Nr. 250 (Feldweg),

im Osten: vom Grundstück Fl.-Nr. 253 (TF)

im Süden: vom Grundstück Fl.-Nr. 254

im Westen: vom Grundstück Fl.-Nr. 372 (Feldweg)

jeweils Gemarkung Wechingen.

Der Geltungsbereich ist ebenfalls im beigefügten Lageplan ersichtlich.

Zur Absicherung des Wärmenetzes und weiteren Ausbau der Flexibilisierung sollen die Speichermöglichkeiten für Biogas erweitert werden, durch größere Folienhauben auf den Behältern als Gasspeicher. Daher sind die Bauhöhen anzupassen. Nachdem bei einer weiteren Flexibilisierung die Motoren länger abgestellt sind, ist es erforderlich, für den Betrieb der Nahwärmenetze zur Speicherung der Wärme Pufferspeicher zu errichten.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes umfasst im Wesentlichen

- a) Erhöhung der zulässigen Bauhöhen auf 16,0m im Sondergebiet und
- b) Aufnahme Pufferspeicher
- c) Änderung / Vergrößerung Zufahrt Nordseite
- d) Vergrößerung Sondergebietsfläche auf der Süd-Westseite zur Aufnahme Gasaufbereitung
- e) Aufnahme PV-Zaun an Wandflächen
- f) Konkretisierung Farbgestaltung
- g) Bilanzierung der überformten Grün- und Ausgleichsfläche.

Die Ausarbeitung des erforderlichen Umweltberichts erfolgt im Zuge des Bebauungsplanverfahrens.

Die Kosten des Verfahrens übernimmt der Antragsteller.

Mit der Ausarbeitung des Bebauungsplanes wird das Büro Berchtenbreiter sowie das Büro Sing beauftragt.

Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 11.06.2025 sowie die Begründung mit Umweltbericht wurden vom Gemeinderat in der Sitzung vom 11.06.2025 gebilligt.

Der Entwurf zusammen mit der Begründung und dem Umweltbericht kann in der Zeit

vom 14.07.2025 bis einschließlich 22.08.2025

im Rathaus der Gemeinde Wechingen während der allgemeinen Amtsstunden und bei der Verwaltungsgemeinschaft Ries in Nördlingen, Beuthener Str. 6, Zimmer-Nr. 13, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag, Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gesonderte Termine außerhalb der Geschäftszeiten können gerne telefonisch vereinbart werden.

Außerdem können die Bekanntmachung sowie die Planunterlagen gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB online unter www.vgries.de abgerufen werden.

Im Rahmen der Auslegung liegen folgende umweltbezogenen Stellungnahmen vor:

- Landratsamt Donau-Ries, Untere Naturschutzbehörde vom 22.04.2025 zu den Themen Örtliche Bauvorschriften, PV-Zaun, Eingrünung und Ausgleichsflächen.
- Landratsamt Donau Ries, Untere Immissionsschutzbehörde vom 15.04.2025 ohne Bedenken.
- Landratsamt Donau-Ries, Fachkundige Stelle Wasserrecht vom 25.03.2025 zu den Themen Wasserrechtliche Genehmigung nach § 78a Abs. 2 WHG und Bauen im Überschwemmungsgebiet.
-

Weiter sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Umweltbericht mit Ausgleichsflächenplan und Eingrünung vom 11.06.2025

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Wechingen, den 12.07.2025

Schmidt,
1. Bürgermeister

